

Am tliches K r e i s - B l a t t für den Unterlahnkreis.

Am tliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 52

Diez, Mittwoch den 26. Mai 1920

60. Jahrgang

Am tlicher Teil.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem in einer Anzahl Gehöften der G. meine Aet-
teri die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden
ist, wird hiermit auf Grund des § 17 ff. des Reichsvieh-
seuchengesetzes vom 26. 6. 1909 und auf Grund des § 161
ff. der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum
Viehseuchengesetz vom 7. 12. 1911 folgendes verordnet:

§ 1. Die Gemeinde Kettart bildet einen Sperrbezirk.

§ 2. 1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den
Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die
Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise
abgesperrt:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte der ver-
seuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperre ver-
hängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni
1909, R.-Ges.-Bl. S. 519). Befindet sich das Vieh auf der
Weide, so ist die Aufstallung vorzunehmen.

b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen
Pferde und sonstigen Einhufer, außerhalb der gesperrten
Gehöfte ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperr-
ten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung,
daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert
werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht
verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die
örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzu-
halten.

e) Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist ver-
boten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorüberge-
hende oder eine andere ausreichende Erziehung (§ 28 Abs.
1 B.-A.-B.-G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von
Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Er-
ziehung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von
dem Herrn Regierungs-Präsidenten Ausnahmen zugelassen
werden.

f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten
Ställen und die Abfuhr von Dünger u. Jauche von Klauen-
vieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur nach den
Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4, Anlage A zu B.-A.-B.-G.
für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der
Seuche nur mit meiner Erlaubnis und nur insoweit aus
den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach
dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transportes
Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige
Gegenstände müssen, soweit sie mit den trinkenden oder ver-
dächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung ge-
kommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den Ge-
höften herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind
nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 c,
§ 168 Abs. 1 e B.-A.-B.-G.).

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Ge-
höften ausgeführt werden.

j) Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche ver-
dächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich
der Unterfüße samt Haut bis zum Haisgelenke, des Schlun-
des, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des
Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und
Hörner sind nach § 160 Abs. 4 B.-A.-B.-G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus
zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Geneh-
migung des Herrn Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte,
die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Ein-
gängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den
zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus
den Dungstätten oder den Jauchebehältern sind täglich min-
destens einmal mit dünner Kalkmilch zu überstreuen. Bei
Krostwetter kann anstelle des Überstreuens mit Kalkmilch,
Bestreuen mit gepulvertem frisch gelochtem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgehen
von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von
den im § 154 Abs. 1 a B.-A.-B.-G. bezeichneten Personen
betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen
verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desin-
fektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften
dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem
Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchen-
gehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von
Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesin-
fektion (§ 175 B.-A.-B.-G.) verboten.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und
an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten,
wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauen-
vieh befindet, sind Tafeln mit der deutschen und lesbaren
Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzu-
bringen.

In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere
zum Zuge sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehör-
den gestattet werden.

§ 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Beschrän-
kungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung
ist das Führen an der Leine und bei Hiebhuuden die feste
Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von
Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, und von Jagd-
hunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.

b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und an-
deren Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren,
ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen aus-
üben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Stand-
orte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Ein-
tritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders drin-
glichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zu-
lassen.

c) Dünger und Jauche von Kleinvieh, ferner Gerä-
tschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh
in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk
nur mit ortsüblicher Erlaubnis unter den polizeilich anzu-
ordnenden Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk so-
wie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist
verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durch-
fahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Die Ein-
fuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von
mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr
zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Ruh-
oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders drin-
genden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des
Herrn Regierungs-Präsidenten zulässig.

Der Landrat. J. B.: Schenern.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem in der Gemeinde Ketterdt die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt und in fast allen umliegenden Kreisen die Maul- und Klauenseuche herrscht, wird hierdurch auf Grund der §§ 17, 30, 74—77 und 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 und auf Grund der §§ 161—168 der Ausführungsbestimmungen des Bundesgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 7. 12. 1911 für den Umfang des Kreises Unterlahn folgendes angeordnet:

§ 1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkten ist verboten. Jahr und Wochen- u. Märkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird, dürfen mit Klauenvieh nicht besucht werden. Diese Verbote beziehen sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

§ 2. Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch der Verkauf von Bestellungen durch Händler ohne Mitführung von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

§ 3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh und die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh ist verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—3 werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 15—3000 Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

• Mit Geldstrafe von 10—150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft, wer aus Fahrlässigkeit gegen die Vorschriften der §§ 1—3 der Verordnung verstößt.

Diez, den 22. Mai 1920.

Der Landrat. J. B. Scheuern.

Bekanntmachung.

Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 B.-M.-V.-G.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind, (vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu B.-M.-V.-G.) ist verboten.

§ 4. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgesehenen oder sonstigen Tiere, die im Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gehalten hat, sofern dieses nach Ablauf der in § 176 unter b B.-M.-V.-G. angegebenen Frist seuchenfrei befunden ist.

§ 5. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen werden nicht eher aufgehoben, als bis die Seuche erloschen ist. Die Seuche gilt als erloschen, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen drei Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung

der Abheilung der Krankheit eine Neu-Erkrankung nicht vorgekommen, und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorchriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (M.-G.-Bl. S. 519).

Diez, den 22. Mai 1920.

Der Landrat. J. B. Scheuern.

I. 3564.

Diez, den 22. Mai 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Kreises.

Betr.: Anbauflächenenerhebung in Preußen Ende Mai 1920.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 31. 3. 20 findet in diesem Jahre wieder eine Erhebung der Anbauflächen statt, wie sie bereits vor dem Kriege alljährlich vorgenommen worden sind.

Es handelt sich hierbei nicht um eine zahlenmäßige Angabe der Liegenschaften für jeden einzelnen Betrieb, sondern zunächst nur um schätzungsweise Feststellungen der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche für die ganze Gemeinde.

Die Erhebungsformulare, auf denen hier außer einer lauf. Nummer auch der Reg.-Bezirk, Kreis und Ortsname sowie die Anbauzahlen aus der Bodenbenennung von 1913 bemerkt sind, werden mit nächster Post den einzelnen Gemeinden ohne besonderes Anschreiben übersandt werden. Sollten bis zum 1. Juni 1920 die Bororufe noch nicht eingegangen sein, dann sind neue auf schnellstem Wege bei mir anzufordern.

Ich ersuche, die Vordrucke unter Beachtung der auf der Rückseite abgedruckten „Anleitung“ alsbald genau auszufüllen und mir eine Ausfertigung — die zweite kann zu den Akten der Ortspolizeibehörden genommen werden — bis spätestens zum 4. Juni 1920 vorzulegen.

Der Landrat. J. B. Scheuern.

Diez, den 22. Mai 1920.

Bekanntmachung.

Die Abteilung I. des Landratsamtes, umfassend insbesondere die Büros für Bau-, Pfl., Militär-, Medizinal- und Veterinärangelegenheiten, das Versicherungsamt, die Kriegsfürsorgestelle sowie das Requisitionsbüro sind in das Kreisgebäude Luisenstraße 20 (seitherige Privatwohnung) verlegt worden.

Der Landrat. J. B. Scheuern.

23.-Nr. 2. 2254 u. 2255.

St. Goarshausen, den 17. Mai 1920.

Petr. Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreise St. Goarshausen.

In den Gemeinden Bögel und Ruppertshausen ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind angeordnet.

Der Landrat. (Unterschrift.)

3.-Nr. 2. 2164 II.

St. Goarshausen, den 11. Mai 1920.

Petr. Maul- und Klauenseuche im Kreise St. Goarshausen.

Es ist ferner in den Gemeinden Gemmerich und Himmighausen die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Wegen der Weiterverbreitung der Seuche in Holzhausen habe ich heute über diese Gemeinde die Ortssperre verhängt.

Der Landrat (Unterschrift.)